

Sicherheitsprüfung der Rohrleitungen von Flüssiggasbehältern

Rohrleitungen unterliegen einer regelmäßigen Prüfung

Das heißt, sie werden durch eine zur Prüfung befähigten Person sicherheitstechnisch überprüft.

Ihre Verbrauchsgeräte sollten ebenfalls regelmäßig durch einen Heizungsfachbetrieb inspeziert und gewartet werden – das schont die Umwelt und auf Dauer auch Ihren Geldbeutel.

Unser Infoblatt beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Sicherheitsprüfung.

Weshalb wird geprüft?

Prüfgrundlagen sind die aktuell gültige Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die berufsgenossenschaftliche Regel (DGUV 110–010), die sowohl die erstmalige als auch die wiederkehrenden Prüfungen der Rohrleitungen regeln.

Was fordert der Gesetzgeber?

Er verlangt die Untersuchung der Rohrleitung in festgesetzten Zeitabständen. Um ein Höchstmaß an Sicherheit für den Betreiber/Unternehmer von Flüssiggasanlagen zu gewährleisten, sind Untersuchungen der Dichtigkeit und Funktionstüchtigkeit vorgeschrieben.

Wann ist zu prüfen?

Die Versorgungsanlage ist maximal wiederkehrend **alle 10 Jahre** zu prüfen, die Verbrauchsanlage gemäß Betriebssicherheitsverordnung individuell nach Anlagentyp.

Dies beinhaltet folgende Prüfschritte:

- erforderliche Vorarbeiten
- Funktionsprüfung der Ventile
- Sichtprüfung der Rohrleitung
- Dichtheitsprüfung bzw. Druckprüfung
- Ausstellung der Prüfdokumentation

Wer veranlasst die Prüfung?

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung bei Flüssiggasrohrleitungen ist laut Gesetzgeber der Betreiber/Unternehmer der Anlage, also Sie.

Wir unterstützen Sie dabei, indem wir die vorgeschriebenen Termine überwachen und die Prüfung an der Flüssiggasrohrleitung durchführen.

Hinweis: Die Druckregeleinrichtungen der Flüssiggasanlage sind spätestens nach 10 Jahren auszutauschen (der Austausch ist nicht im Leistungsumfang der Rohrleitungsprüfung enthalten).



Wer führt die Prüfung durch?

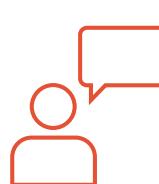
Sie müssen durch ein Fachunternehmen mit einer zur Prüfung befähigten Person für Rohrleitungen nach Betriebssicherheitsverordnung bzw. Fachunternehmen mit Sachkundigen nach Gewerbe DVUV Regel 110–010 durchgeführt werden.

Wenn Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen nicht vornehmen lassen ...

... gefährden Sie sich und andere sowie Ihr Eigentum, denn unentdeckte Mängel an der Anlage können die Sicherheit beeinträchtigen!

Haben Sie noch Fragen?

Sie erreichen uns unter:



Tyczka Energy GmbH
Blumenstraße 5
82538 Geretsried

Telefon +49 8171 627-450
betrieb@tyczka.de
www.tyczka-energy.de